

Forst.

Aufsicht über Schutzforste.

— II F 120 vom 16. 9. 1940 —.

Hiermit bringe ich den nachstehend abgedruckten Runderlaß des Reichsministers der Justiz vom 15. 8. 1940 — 8310 — IV k 22, 12/40 —, der im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ergangen ist, zur Kenntnis:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, wie sich die Forstaufsicht bei den Schutzforsten während der Zeit gestaltet, in der die in § 4 Abs. 2 der Schutzforstverordnung vom 21. 12. 1939 (RGBl. I S. 2459) vorbehaltene nähere Regelung der Forstaufsicht noch nicht getroffen ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsforstmeister, dem Herrn Reichsminister des Innern und dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bemerke ich hierzu, daß während dieser Zeit gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 SchforstVO. die landesrechtlichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung der Wälder noch fortgelten. Dies bedeutet, daß die Schutzforste, soweit sich aus reichsrechtlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, vorläufig noch nach den landesrechtlichen Vorschriften zu beaufsichtigen und zu bewirtschaften sind, die für die Wälder galten, aus denen die Schutzforste gebildet worden sind (s. hierzu Koehler-Heinemann „Das Erlöschen der Familiensfideikommission“ Anm. 3 zu § 18 SchforstVO.).

Wenn daher die gebundenen Wälder kraft Fideikommissrechts einer besonderen forstlichen Aufsicht unterlagen, so ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen zunächst auch die Aufsicht über die Schutzforste zu führen, die aus diesen Wäldern gebildet worden sind. Unterstand der Wald, aus dem der Schutzforst gebildet ist, keiner besonderen forstlichen Aufsicht kraft Fideikommissrechts, so sind, falls nach dem im Einzelfall in Betracht kommenden Landesrecht, die Privatwälder allgemein einer staatlichen Forstaufsicht unterliegen, vorläufig noch die hierüber

bestehenden Bestimmungen für die Beaufsichtigung des Schutzforstes maßgebend. War der Wald, aus dem der Schutzforst entstanden ist, aus Anlaß der Auflösung des gebundenen Besitzes landesrechtlich bereits durch Bildung eines Waldgutes, eines Schutzforstes oder in einer anderen Rechtsform geschützt, so ist die forstliche Aufsicht über den Schutzforst zunächst noch nach den Bestimmungen zu führen, die für das frühere Rechtsgebilde galten. Demgemäß sind z. B. für einen Schutzforst, der aus einem Waldgut oder einem Schutzforst preussischen Rechts entstanden ist, vorläufig noch die Vorschriften der §§ 157 ff. des Preuß. Zwangsauf Lösungsgesetzes vom 22. 4. 1940 (Pr. GS. S. 125) maßgebend. Bei dieser Übergangsregelung gilt jedoch in allen Fällen die Einschränkung, daß die landesrechtlichen Vorschriften nur soweit vorläufig noch fortgelten, als sich aus reichsrechtlichen Bestimmungen, z. B. aus den §§ 5—8 der SchforstVO. nichts anderes ergibt. In denjenigen Fällen, in denen die Wälder, aus denen die Schutzforste gebildet sind, weder nach Fideikommissrecht noch nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen einer besonderen staatlichen Forstaufsicht unterstanden, kann die Forstaufsicht vorläufig zwar nur nach den bisher ergangenen reichsrechtlichen Bestimmungen geführt werden, jedoch kann auch in diesen Fällen mit Hilfe des § 5 der SchforstVO. einer groben Mißwirtschaft entgegengetreten werden.

Den Zeitpunkt der Entstehung des Schutzforstes (§ 1 Abs. 5 Satz 1 SchforstVO.) sowie die nach Landesrecht gebildeten Schutzforste, die gemäß § 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 — RGBl. I S. 825 — in Verbindung mit § 9 SchforstVO. in Schutzforste neuen Rechts umgewandelt worden sind, hat der Vorsitzende des Fideikommissenats unverzüglich der im § 17 SchforstVO. bezeichneten Forstaufsichtsbehörde sowie dem Landesbauernführer mitzuteilen.“

An die Landesbauernschaften (außer Alpenland, Donauland, Südmärk).

— D. 1940 S. 653.

Hinweise auf nicht abgedruckte Verfügungen.

Hinweise auf Anordnungen des Verwaltungsamtes des Reichsbauernführers:

1. Hilfskräfte für die Abt. II G (IVA II 272/3 vom 17. 9. 1940)
2. Einberufungen von Dienstangehörigen des RSt. zur Verwendung im Westen (IVA II 100/28 vom 17. 9. 1940)
3. Arbeitsentgelt der Landwirtschaftslehrlinge (IB 421/41 vom 16. 9. 1940)
4. Bestrafungen wegen Vertragsbruch (IB 483/10 vom 16. 9. 1940)
5. Rechtsfragen beim Verkehr mit Pferden (I G [II 3]. 1362 vom 18. 9. 1940)
6. Tagung der Leiter der Lehr- und Versuchsanstalten für Viehhaltung (II A 181/1 vom 12. 9. 1940)

7. Festsetzung von Richtlinien für den Brennstoffbedarf der Landwirtschaft (II B 260/5 vom 13. 9. 1940)
8. Zeitgebundene Abänderung der Anerkennungs- und Zulassungsvorschriften bei Saatgut von Getreide (II C 431/2 vom 13. 9. 1940)
9. Futteranbauversuche (II C 750/1 vom 16. 9. 1940)
10. Arbeitstagung der Landesbeiräte und Ref. Baumschulen (II E 500/6 vom 13. 9. 1940)

Berichtigung.

In der Dritten Änderung der RStVO. (D. S. 573) muß es in Abschnitt 3 heißen:

„Die Änderungen zu 1, 2, 4 und 5 treten usw.“